

Mensch und Recht

Nr. 119

März
2011

Quartalszeitschrift der Schweiz. Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO) – Tel. 044 980 44 69 und von DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben – Tel. 043 366 10 70, Fax 044 980 14 21
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 10, CH-8127 Forch, Telefon 044 980 04 54, Fax 044 980 44 73
E-Mail: Ludwig.A.Minelli@gmx.ch / dignitas@dignitas.ch / Internet: www.dignitas.ch
Verlag: Wissen und Meinung, Postfach 10, 8127 Forch / Satz und Druck: Erni Druck + Media AG, 8722 Kaltbrunn
Auflage: 5'800 Ex. / Jahresabonnement Fr. 27.50 / Mitglieder SGEMKO und DIGNITAS gratis / ISSN 1420-1038

Zum besseren Verständnis des Kruzifix-Urteils des Strassburger Gerichtshofes

Die EMRK schützt nur Minimalrechte

Am 18. März 2011 hat die Grosse Kammer des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) in Strassburg die Beschwerde einer Mutter und zweier ihrer Kinder aus Italien abgewiesen, welche verlangt hatten, dass in staatlichen italienischen Schulzimmern keine Kruzifixe mehr angebracht werden dürfen.

Der Gerichtshof stellte fest, das Anbringen solcher religiöser Symbole in Schulen verletze Art. 1 des Protokolls Nr. 1 zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) nicht.

Artikel 2 des Protokolls Nr. 1 der EMRK

Recht auf Bildung

Niemandem darf das Recht auf Bildung verwehrt werden. Der Staat hat bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen.

Die Grosse Kammer hat damit das einstimmige Urteil einer Kammer der 2. Sektion des EGMR vom 3.11.2009, welche den Beschwerdeführern noch Recht gegeben hatte, umgestossen.

Keine Frage: Die Kehrtwende von Strassburg wird in der Öffentlichkeit gewissermassen als Sieg der Katholischen Kirche und nicht zuletzt der Regierung des gegenwärtigen italienischen Ministerpräsidenten Berlusconi empfunden, welche die Grosse Kammer angerufen hatte. Sie enttäuscht all jene, die sich mehr Neutralität der Staaten in religiösen Fragen wünschen.

Massive Interventionen Dritter

Vielorts wird das Urteil auch als Ausdruck von Bedenken des Gerichtshofes empfunden, sich bei einer grossen Zahl von Regierungen der Mitgliedstaaten unnötig unbeliebt zu machen. Einen Hinweis auf solche Motive gibt allenfalls der Umstand, dass im schriftlichen Verfahren vor der Gros-

sen Kammer eine grosse Anzahl sogenannter «Dritter Parteien», darunter nicht weniger als 33 gemeinsam handelnde Mitglieder des Europäischen Parlaments (der EU), die mächtigen katholischen Organisationen «Zentralkomitee der deutschen Katholiken», «Semaines sociales de France» und «Associazioni cristiane lavoratori italiani» nebst den Regierungen Armeniens, Bulgariens, Zyperns, Russlands, Griechenlands, Litauens, Maltas, Monacos, Rumäniens und San Marinos interveniert hatten; den letzteren wurde auch Gelegenheit gegeben, sich vor der Grossen Kammer mündlich zu äussern.

Kruzifixe in Europas Schulen

Das neue Urteil listet in Abschnitt III das geltende Recht und die aktuelle Praxis des Anbringens religiöser Symbole in staatlichen Schulen in Europa auf:

- In einer grossen Mehrzahl der Mitgliedstaaten bestehen keine besonderen Vorschriften bezüglich des Anbringens von Kruzifixen in staatlichen Schulen;
- ausdrücklich verboten ist deren Anbringen in einer kleinen Zahl der Mitgliedstaaten, nämlich Mazedonien, Frankreich (mit Ausnahme des Elsass und des Departements Moselle) sowie in Georgien;
- Kruzifixe in Schulen sind ausdrücklich vorgeschrieben – neben Italien – in Österreich, einigen deutschen Bundesländern, in Polen und gewissen Gebieten in der Schweiz;
- ausserdem finden sich solche Symbole auch in staatlichen Schulen, wo dies nicht besonders geregelt ist, nämlich in Spanien, Griechenland, Irland, Malta, San Marino und Rumänien.

Ein europäischer Konsens fehlt somit.

Differenzierte nationale Urteile

Die Frage des Anbringens von Kruzifixen in staatlichen Schulen war auch verschiedentlich Gegenstand von differenzierten Urteilen nationaler Gerichte.

So hat das Schweizerische Bundesgericht die Vorschrift einer Verordnung einer Tessiner Gemeinde, in Schulräumen müsse ein Kruzifix angebracht werden, in seinem Urteil BGE 116 I 252 als Verstoß gegen das Gebot der konfessionellen Neutralität der Volksschule und damit als verfassungswidrig bezeichnet. → S. 2

Zum Geleit

Abweichend

Im Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg haben Richter die Möglichkeit, einem Urteil eine eigene – zustimmende oder abweichende – Meinung anzufügen.

Im Fall des Kruzifix-Urteils hat der Schweizer Richter *Giorgio Malinverni* dem Urteil seine abweichende Meinung beigefügt.

Er könne der Mehrheitsauffassung, wonach der Entscheid darüber, ob in staatlichen Schulräumen Kruzifixe angebracht werden müssten, in den Ermessensspielraum der einzelnen Staaten falle, nicht folgen.

Der Gerichtshof habe im konkreten Fall das «weite Ermessen» deshalb angenommen, weil europaweit in dieser Frage ein gemeinsamer Konsens fehle. Da aber in den meisten Staaten eine entsprechende Vorschrift fehle, halte er es für schwierig, definitive Schlüsse zu ziehen.

Wichtiger wäre es gewesen, davon auszugehen, dass das Anbringen von Kruzifixen in Italien auf einer eher prekären rechtlichen Grundlage beruhe: einer sehr alten königlichen Anordnung von 1860, dann einem faschistischen Rundschreiben von 1922, schliesslich königlichen Dekreten von 1924 und 1928. Da keine dieser Normen durch das Parlament erlassen worden sei, entbehrten sie jeglicher demokratischen Legitimation.

Man lebe nun aber in Europa in einer multikulturellen Gesellschaft. Dies verlange den wirklichen Schutz religiöser Freiheit und des Rechts auf Bildung, was strikte staatliche Neutralität erforderlich mache.

Der zweite Satz von Artikel 2 des Protokolls Nr. 1 auferlege einem Staat die Pflicht, bei Erziehung und Bildung für objektive, kritische und pluralistische Vermittlung von Wissen zu sorgen.

Schulen müssten einen Raum für unterschiedliche religiöse und philosophische Überzeugungen darstellen, in welchen Schüler Wissen über deren entsprechende Gedanken und Traditionen erwerben können. Dies gelte nicht nur für den Lehrplan, sondern auch für die Umgebung in einer Schule. ●

In Deutschland hatte das Bundesverfassungsgericht eine bayerische Verordnung als im Widerspruch zum religiösen Neutralitätsgebot stehend bezeichnet, die schwerlich mit der Religionsfreiheit von Kindern, die nicht katholisch sind, in Einklang zu bringen sei.

In Polen hatte der dortige Verfassungsgerichtshof eine ähnliche Vorschrift als zulässig erklärt, solange davon Ausnahmen möglich seien.

In Rumänien entschied das dortige Höchstgericht, dies müsse eigentlich Angelegenheit der Gemeinschaft der Lehrer, Schüler und Eltern sein.

In Spanien entschied das Obergericht von Kastilien und Leon, solche Symbole seien dann zu entfernen, wenn dies von Eltern verlangt werde.

Die Grosse Kammer macht im Urteil geltend, es gebe keine Beweise dafür,

dass im Schulraum angebrachte Kruzifixe einen indoktrinierenden religiösen Einfluss auf Schüler auszuüben vermöchten. Zwar sei es verständlich, dass die Mutter der Knaben darin einen Verstoß gegen die Pflicht zur religiösen Neutralität des Staates erblicke, doch sei ihr subjektives Empfinden allein nicht genügend, um eine Verletzung von Artikel 2 von Protokoll Nr. 1 annehmen zu können.

Aufgrund dieser Überlegung kam dann die Kammer dazu, das Anbringen von Kruzifixen im Bereich der in einem Lande geübten «Tradition» anzusiedeln; dort verfügten die Staaten über einen weiteren Ermessensspielraum.

Da dazu überdies zwischen den obersten italienischen Instanzen Uneinigkeit herrsche, könne es schliesslich auch nicht Sache des Gerichtshofes sein, zu einer solchen innerstaatlichen Behörden-Debatte Stellung zu beziehen. ●

Als dort im amerikanischen Bundesstaat Kansas jene Kreise, welche den biblischen Schöpfungsmythos für bare Münze nehmen, verlangten, in den staatlichen Schulen müsse neben der Evolutionstheorie, welche von ihnen abgelehnt wird, auch die Theorie des «Intelligent Design» gelehrt werden, schuf der amerikanische Physiker *Bobby Henderson* eine Religionsparodie, welche als Gott das «Fliegende Spaghetti-Monster» lehrt und verlangte, dass auch diese Lehre in den Schulen von Kansas dargestellt werden müsse. Sodann wurde ein Preis von 250'000 US-Dollar für denjenigen in Aussicht gestellt, der den empirischen Beweis dafür erbringe, dass Jesus nicht der Sohn des «Fliegenden Spaghetti-Monster» sei.

Zwar hat im Strassburger Verfahren wenigstens die italienische Freidenker-Vereinigung «Associazione Nazionale del Libero Pensiero» zugunsten der Beschwerdeführer Stellung genommen. Doch seitens anderer ähnlicher Vereinigungen ist eine solche Unterstützung ausgeblieben. Irrationalisten sind offensichtlich besser organisiert.

Forderungen nach Anbringen weiterer Religions-Symbole?

Um die Frage vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte neu aufzuwerfen und in absehbarer Zeit ein anderes Urteil in dieser Materie zu erhalten, muss wohl in Zukunft der Weg über die Forderung, weitere religiöse Symbole in Schulräumen anbringen zu dürfen, gewählt werden.

Es ist ähnlich wie mit den Kirchenglocken. Auch sie werden bezüglich Lärmklagen gerichtlich privilegiert.

So müsste somit beispielsweise von einer Organisation, welche eine grosse Anzahl von konfessionslosen Bürgern repräsentiert, verlangt werden, dass neben dem Kruzifix auch Statuen Buddhas oder Shivas oder gar das Logo des «Fliegenden Spaghettimonsters» in Schulräumen angebracht oder Lärmausübung toleriert wird. Lehnt der Staat ein solches Ansinnen ab, stellt sich dann neben der Frage der Verletzung eines der Menschenrechte auch noch jene der Diskriminierung.

Eine solche Wendung dürfte sich der Gerichtshof bei seinem gegenwärtigen Urteil wohl kaum überlegt haben. ●

Ein Kommentar zum neusten Kruzifix-Urteil aus Strassburg

Vorwiegend politische Überlegungen

Man wird kaum fehlgehen in der Annahme, in der Mehrheit innerhalb der Grossen Kammer – das Urteil erging mit 15 gegen 2 Stimmen – seien es wohl neben juristischen auch politische Überlegungen gewesen, in dieser Weise zu entscheiden und die erstinstanzlich einstimmig urteilende Kammer dergestalt zu desavouieren.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte ist keine Einrichtung, welche politischen Einflüssen und Strömungen entzogen ist.

Seine Mitglieder sind zwar – seitdem sie nur für eine einzige Amtsdauer von neun Jahren gewählt werden können – unabhängiger als früher, als ihre Wiederwahl möglicherweise auch von ihrem «Wohlverhalten» gegenüber der eigenen Regierung abhing.

Auf Wohlwollen angewiesen

Aber der Gerichtshof ist nach wie vor auf das Wohlwollen der Regierungen der Mitgliedstaaten des Europarates angewiesen, denn sie – und nicht etwa die Parlamente der Mitgliedstaaten – bestimmen massgebend die finanzielle und personelle Dotierung des Gerichtes.

Wollte man eine Analogie zum nationalen Strafrecht ziehen, und würde man diese europäische Konstruktion dort zur Anwendung bringen, dann wären es die Angeklagten, welche bestimmen dürften, über wie viel Personal die Strafgerichte verfügen, und wie dieses Personal zu bezahlen ist . . .

Dies führt selbstverständlich zu einer Abhängigkeit der Institution selbst vom Kollektiv aller Regierungen, und gerade auch die Schweiz macht bezüglich der Zurückhaltung des Ausbaus des Gerichtshofes und seiner finanziellen Dotierung keineswegs etwa eine Ausnahme; ganz im Gegenteil.

Dabei dürfte ausserdem eine weitere Überlegung mit einer gewissen Rolle ge-

spielt haben: Sie ergibt sich aus einem der grundlegenden Prinzipien, welche die Europäische Menschenrechts-Konvention (EMRK) beherrscht.

Mindestanspruch an Menschenrechten

Die EMRK ist gewissermassen als die «unterste Grenze der Menschenrechte» im Raum der Europarats-Staaten zu sehen. Sie sagt selbst in ihrem Artikel 53, die Konvention sei «nicht so auszulegen, als beschränke oder beeinträchtige sie Menschenrechte und Grundfreiheiten, die in den Gesetzen einer Hohen Vertragspartei oder in einer anderen Übereinkunft, deren Vertragspartei sie ist, anerkannt werden».

Das bedeutet somit, dass nationale Gerichte trotz des nicht besonders fortschrittlichen Strassburger Kruzifix-Urteils die Möglichkeit haben, das Anbringen religiöser Symbole in Schulräumen ganz zu verbieten, also den Schutz auszudehnen.

Fehlende atheistische Militanz

Die Geschichte dieses Verfahrens zeigt allerdings auch, dass den in Europa wirkenden atheistischen Kreisen jene Militanz abgeht, die man etwa in den Vereinigten Staaten von Amerika gegenüber dort viel militanteren fundamentalistischen Strömungen durchaus deutlich als Gegenbewegung wahrzunehmen vermag.

Wie findet man die Urteile des Strassburger Gerichtshofes im Wortlaut?

Die HUDOC-Datenbank im Internet

Über das Internet ist die Strassburger Menschenrechts-Rechtsprechung verhältnismässig einfach zugänglich.

Man gibt als Google-Suche den Begriff «HUDOC» ein. Dann wählt man den Link unter dem Titel «European Court of Human Rights Case-Law», klickt auf das blaue Feld mit dem weissen Begriff HUDOC und gelangt so direkt auf die Suchmaske der HUDOC-Datenbank, die im wesentlichen selbsterklärend ist.

Oft sind Urteile entweder nur in Französisch oder nur in Englisch vorhanden. Man kann nach Namen der Beschwerdeführer oder auch nach Namen der beklagten Staaten oder anderen Parametern suchen. Auch eine Suche nach Artikelnummer der EMRK ist möglich.

Die Suchkriterien lassen sich auch kombinieren.

Auch hier macht Übung den Meister.

Das EGMR-Urteil Haas gegen die Schweiz

Am 20. Januar 2011 hat eine Kammer der Ersten Sektion des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) in Strassburg ihr Urteil in der Beschwerdesache «Haas gegen die Schweiz» verkündet. Sie hat entschieden, die Schweiz habe in diesem Fall, bei welchem es um Suizidhilfe für eine Person mit einer psychischen Störung gegangen ist, Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht verletzt.

Vorliegen einer psychischen Störung

Der Beschwerdeführer litt an einer psychischen Störung; er war bipolar (manisch-depressiv), hatte mehrere gescheiterte Suizidversuche hinter sich und hatte von keinem Arzt ein Rezept für einen von ihm gewünschten und von DIGNITAS begleiteten Freitod erhältlich machen können.

Daraufhin verlangte er sowohl von Bundesstellen als auch von solchen des Kantons Zürich, sie müssten ihm die erforderliche Dosis Natrium-Pentobarbital zur Verfügung stellen, was diese ablehnten. In der Folge klagte er gegen Bund und Kanton, doch letztinstanzlich wies das Schweizerische Bundesgericht seine Begehren ab (Urteil vom 3. November 2006, BGE 133 I 58; siehe Mensch und Recht Nr. 103, März 2007, Seite 3).

Menschenrecht auf Sterben bestätigt

Wie schon das Bundesgericht hat auch der EGMR das Menschenrecht auf Beendigung des eigenen Lebens dem Grundsatz nach bestätigt. Er hat dazu in Abschnitt 51 des Urteils wörtlich erklärt:

«Im Lichte dieser Rechtsprechung hält der Gerichtshof dafür, dass das Recht eines Individuums, zu entscheiden, auf welche Weise und in welchem Zeitpunkt sein Leben beendet werden soll, sofern es in der Lage ist, seine diesbezügliche Meinung frei zu bilden und dem entsprechend zu handeln, einen der Aspekte des Rechts auf Achtung des Privatlebens im Sinne von Artikel 8 der Konvention darstellt.»

Ein Damm gegen Berlusconi

Diesem Aspekt der Entscheidung dürfte insbesondere dort eine erhebliche Bedeutung zukommen, wo jemand in einer Patientenverfügung festgehalten hat, unter welchen Bedingungen sein Leben dann nicht mehr durch medizinische Massnahmen (insbesondere künstliche Ernährung etc.) aufrecht erhalten werden darf, wenn er aufgrund von Krankheit oder Unfall so beeinträchtigt worden ist, dass er kein bewusstes Leben mehr leben kann. Insofern könnte dieser Passus der Entscheidung sich massgebend gegen eine Absicht der gegenwärtigen italie-

nischen Regierung anrufen lassen, welche zurzeit in dieser Hinsicht das Selbstbestimmungsrecht ihrer Bürgerinnen und Bürger einzuschränken versucht.

«Streik» der Schweizer Psychiater

An sich hatte das Bundesgericht auch das Recht von Personen mit psychischen Störungen anerkannt, ihr Leben beenden zu dürfen, sofern sie in der Lage sind, einen eigenen Willen zu bilden und danach zu handeln.

Aber es hatte – als Folge des von EXIT (Deutsche Schweiz) veranlassten Gutachtens zur Freitodbegleitung von psychisch kranken Personen – vorgeschrieben, in solchen Fällen bedürfe es eines «vertieften fachärztlichen Gutachtens»: Ein Psychiater sollte stets vorher ausführlich nachweisen, dass die betroffene Person für die Frage des eigenen Todes urteilsfähig sei, und es sei auch nachzuweisen, dass der Sterbewunsch nicht blosses Symptom der psychischen Störung ist.

In der Folge hatten alle schweizerischen Psychiaterverbände ihren Mitgliedern empfohlen, keine derartigen Gutachten zu erstellen – was nichts anderes heisst, als dass sämtliche Psychiater des Landes gewissermassen in den Streik treten sollen, um zu verhindern, dass Personen mit psychischen Störungen ihr Menschenrecht auf Beendigung des eigenen Lebens in Anspruch nehmen können.

Dies hatte der Beschwerdeführer ganz besonders gerügt: Das Bundesgericht habe eine Bedingung gestellt, die sich in der Realität nicht erfüllen lasse.

Verstoss gegen die «Artico-Praxis»

Der Beschwerdeführer sah darin insbesondere einen Verstoss gegen die sogenannte «Artico-Rechtsprechung» des Gerichtshofes: Seit dem Urteil Artico gegen Italien vom 13. Mai 1980 gilt nämlich der Satz: «Der Gerichtshof ruft in Erinnerung, dass die Konvention nicht bestimmt ist, theoretische oder illusorische Rechte zu garantieren, sondern Rechte, die konkret sind und Wirksamkeit entfalten.»

Der Anwalt des Beschwerdeführers hatte dazu auf die Antwort des Bundesrates vom 9. Januar 2002 auf die Einfache Anfrage von Nationalrat Andreas Gross (SP, Zürich) betreffend Suizide und Suizidversuche hingewiesen.

Dort hatte der Bundesrat ausgeführt, aufgrund von wissenschaftlichen Arbeiten des National Institute for Mental Health in Washington (USA) müsse auch für die Schweiz angenommen werden, dass das Verhältnis zwischen festgestellten Suiziden und der Obergrenze der zu vermutenden Suizidversuche 1:49 betrage; somit müsse man in der Schweiz mit jährlich bis zu 67'000 Suizidversuchen rechnen.

Wenn nun Sterbewilligen zugemutet werde, einen unbegleiteten Suizidversuch unternehmen zu müssen, weil ihnen der Zugang zu einem begleiteten Suizid verweigert wird, heisse dies, sterbewilligen

Personen ein unzumutbares Risiko aufzuladen. Damit aber sei deren Recht auf Beendigung des eigenen Lebens weder praktisch noch effizient.

Nicht die Schuld des Staates

Hierzu meinte der Gerichtshof, da diese Weigerung der Psychiater zeitlich erst nach dem Ergehen des Bundesgerichtsurteils eingetreten sei, könne man dies nicht der Schweiz zur Last legen.

Im Übrigen hielt er dafür, wenn der Beschwerdeführer in seinem Brief an 170 Psychiater in der Region Basel nicht so eindeutig erklärt hätte, es komme für ihn keine psychiatrische Behandlung in Frage, wäre vielleicht einer der Psychiater doch bereit gewesen, ihm ein Gutachten zu schreiben.

Wissenschaftliche Kritik

Am Urteil ist seitens der Wissenschaft bereits Kritik geübt worden.

So hat der St. Galler Rechtsanwalt Dr. Frank Th. Petermann in einer ersten Stellungnahme in der «Neuen Zürcher Zeitung» vom 18. Februar 2011 unter anderem ausgeführt:

«Die Abweisung der Beschwerde begründete der Gerichtshof damit, dass es „keinen Anspruch auf staatliche Beihilfe zum Suizid“ gebe. Hierzu ist es wichtig zu wissen, dass sich aus dem historischen Kontext aus den Grundrechten zunächst einmal staatliche Unterlassungs- und keine staatlichen Leistungspflichten ergaben.

Dennoch irrt der Gerichtshof, denn nach heutigem Verständnis ergeben sich aus den Grundrechten für den Staat auch Verhaltens- und Gewährleistungspflichten. Das mag widersprüchlich tönen, ist es aber nicht. Es besagt lediglich, dass der Staat dafür zu sorgen hat, dass Grundrechte faktisch auch ausgeübt werden können; Behinderungen sind zu beseitigen. Im vorliegenden Fall liegt eine Behinderung darin, dass gewisse Gesundheitsbehörden und ärztliche Standesorganisationen versuchen, Druck auf rezeptierungswillige Ärzte auszuüben.

Bedauerlich ist auch, dass der Gerichtshof die vom Bundesgericht gestellte Forderung nach einem «vertieften psychiatrischen Fachgutachten» bezüglich der Urteilsfähigkeit einfach übernahm, ohne sie zu hinterfragen. Das Bundesgericht wiederum übernahm dieses Erfordernis ebenfalls, ohne es zu hinterfragen, aus einem im Auftrag der Sterbehilfeorganisation EXIT erstellten interdisziplinären Gutachten. Doch diesem „Gutachten“ fehlt es an Belegstellen, so dass es sich einer seriösen wissenschaftlichen Auseinandersetzung entzieht. Dementsprechend heftig wurde es in der Wissenschaft auch kritisiert.»

Gegen das Urteil kann nach Art 44 Abs. 2 der EMRK eventuell noch die Grosse Kammer beim EGMR angerufen werden. ●

Vernachlässigte öffentliche Aufgabe

Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) garantiert die Freiheit der Äusserung und damit auch die Freiheit, Nachrichten zu verbreiten und zu empfangen.

Zu diesem Thema hat das Schweizerische Bundesgericht vor nahezu genau 100 Jahren erklärt, wenn die Presse (heute würde es von Medien sprechen) ihre öffentliche Aufgabe nicht erfülle, bestehe kein Anlass, die Pressefreiheit besonders zu schützen.

Zu diesem Thema hat das Schweizerische Bundesgericht vor fast genau 100 Jahren zur öffentlichen Aufgabe der Presse und seither immer wieder gesagt hat.

In einem Urteil vom 20. September 1911 hat es die Frage gestellt, «... ob das inkriminierte Presseerzeugnis nach Form und Inhalt geeignet war, oder doch den Zweck verfolgte, eine derjenigen Aufgaben zu erfüllen, die im modernen Staat als dem Wirkungskreis der Presse angehörend zu betrachten sind, also z. B.: dem Leser bestimmte, die Allgemeinheit interessierende Tatsachen zur Kenntnis zu bringen, ihn über politische, ökonomische, wissenschaftliche, literarische und künstlerische Ereignisse aller Art zu orientieren, über Fragen von allgemeinem Interesse einen öffentlichen Meinungsaustausch zu provozieren, usw.»

Das Bundesgericht betonte, wo die Presse solche Aufgaben nicht wahrnehme, bestehe keinerlei Grund, die Pressefreiheit besonders zu schützen.

Einer der wichtigsten Begriffe in dieser Umschreibung der «Aufgabe der Medien» ist, dass es um «Tatsachen» gehen soll, welche «die Allgemeinheit interessieren». Der Begriff der Tatsache bedeutet «etwas, was geschehen oder vorhanden ist».

Eine «Tatsache» kann – im Unterschied zu einer Tatsachenbehauptung – ihrer Natur nach nur wahr sein. Eine «unwahre Tatsache» wäre eine *contradictio in adiecto*, ein Widerspruch in sich selbst. Entweder ist etwas wahr; dann handelt es sich um eine Tatsache, oder etwas ist falsch, dann kann es keine Tatsache sein.

Es gehört nun zu den unabdingbaren Aufgaben von Medien, vor Veröffentlichung einer Tatsachenbehauptung zu prüfen, ob die Behauptung wahr ist, und es ist auch zu prüfen, ob sie es wert ist, verbreitet zu werden. Dazu ist es unerlässlich, zu recherchieren. An falschen Tatsachenbehauptungen gibt es keinerlei öffentliches Interesse...

Aus wirtschaftlichen Gründen können Medien heutzutage derartige Recherchen gar nicht mehr durchführen. Bestenfalls erfolgt noch einziger Versuch eines Telefonanrufs mit der Frage, ob jemand zu einer Behauptung Stellung nehmen wolle. Gibt es keine sofortige Stellungnahme, wird die Nachricht erst einmal veröffentlicht mit dem Zusatz, es sei niemand für eine Stellungnahme erreichbar gewesen. Verbreitet wird demnach in diesem Fall zuerst ein bloßes Gerücht, egal, ob wahr oder unwahr...

Wir beklagen die ausgedünnte Qualität der politischen Information. Parlamentsberichterstattung findet nur noch bezüglich weniger Geschäfte der eidgenössischen Räte statt. Innenpolitische Leitartik

tikel, sorgfältige Analysen, oder gar fundierte Kritik sind äusserst selten geworden. Landesweit bekannte, geschätzte und viel zitierte einheimische Journalisten sind mir keine mehr bekannt.

Artikel, welche Themen aufgreifen, um einen notwendigen öffentlichen Meinungsaustausch im allgemeinen Interesse im Sinne des zitierten Bundesgerichtsentscheides zu provozieren, fehlen durchgehend.

An deren Stelle sind Porträts von und Interviews mit irgendwelchen handelnden Personen und allenfalls polarisierende Streitgespräche getreten.

Im Fernsehen DRS ist in der «Information» Kurzfutter üblicher Stoff.

Im Programm massgebend in den Vordergrund getreten sind «Glanz und Gloria», seichte Publikumsspiele, Casting-Shows sowie ausgiebige Berichterstattung über Cervelat-Prominenz. International haben Sternköche und Fussballresultate vorhersagende Kraken das Zepter übernommen.

Zu Themen von öffentlichem Interesse gibt es kaum sorgfältige, in die Tiefe gehende Darstellungen. Talk-Shows und «Arena» nehmen als schmalbrüstiger Ersatz Alibifunktionen wahr: Es wird über etwas diskutiert, für welches dem Publikum die grundlegende Information fehlt.

Zwar finden sich trotz allem auf dem freien Fernseh-Markt noch sorgfältige Arbeiten – etwa in Form von Dokumentarfilmen von 89 Minuten Dauer. Es sind nicht 90 Minuten, damit sie nicht durch Werbeblöcke unterbrochen werden dürfen!

Dort wird noch umfassende Information transportiert. Doch zunehmend müssen sich solche Werke Kürzungen auf weniger als die Hälfte gefallen lassen.

Diktatur des Programmschemas!

Auf weite Strecken somit bloss noch trocken Brot, Spiele, Hahnenkämpfe, Gladiatoren.

Als Ausgleich schaffen die Medien zunehmend eine Welt der Pseudo-Aktualität mittels Events. Was Wunders werden nicht alles für Mistern und Missen, Schweizer des Jahres, Basler des Jahres, Brat-, Blut- und Leberwürste des Jahres in diesem Lande gekürt und gekrönt und abgelichtet und auf den Kilimandscharo geschickt!

Das RTL-Dschungelcamp führt diese Tendenzen lediglich noch bis zu jenem Punkt fort, in welchem eine Sache nach FRIEDRICH DÜRRENMATT überhaupt dann erst zu Ende gedacht worden ist, wenn sie ihre schlimmstmögliche Wendung genommen hat...

Bildung, Wissen und Denkfähigkeit in den Medien fehlen zusehends...

Dies allerdings nicht zuletzt auch deshalb, weil wir als Medienkonsumierende nicht bereit sind, anständige Information anständig zu bezahlen...

So ist denn die Schweiz mittlerweile zu einer geschwätzigen Republik verkommen. ●